Evangelische Schulstiftung in Bayern • Postfach 1734 • 90006 Nürnberg

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 80327 München

Per Mail an:

eva-maria.wuestendoerfer@stmuk.bayern.de maria.rouil@stmuk.bayern.de

miseinnnaer Miseinnaer Jeben, Jernen, glauben Jeben, Jernen, Freiheit Im Spielraum christlicher Freiheit

Unser Zeichen Ihr Zeichen

II.6-BS4061.0/35

Auskunft erteilt Frau Sophie Weiland

Telefon 0911-2441126 Mail s.weiland@essbay.de Nürnberg, den 03.03.2023

SCHULSTIFTUNG

IN BAYERN

mileinander

Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz hier: Stellungnahme der Evangelischen Schulstiftung in Bayern

Eintrag ins Lobbyregister mit der Registernummer: DEBYT032C – Anhörungsschreiben ohne schutzwürdige persönliche Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Änderungsentwurf des Schulfinanzierungsgesetztes möchten wir aus unserer Sicht als Verband der Evangelischen Schulen anbringen:

Wir begrüßen, dass die technische Wartung und Pflege der schulischen Digitalinfrastruktur in den Blick genommen und eine Förderung ab 2025 in Aussicht gestellt wird. Auch begrüßen wir, dass die Förderschulen den pauschalen Zuschuss in voller Höhe bekommen.

Die privaten Schulen sind jedoch nach unserer Ansicht nicht nur bei den Förderschulen auf eine höhere Bezuschussung angewiesen.

Schulen in freier Trägerschaft sind keine öffentliche Hand, wo wie in den Kommunen der zusätzliche Sachaufwand aus Steuermitteln getragen werden kann. Bei schon jetzt deutlicher Unterfinanzierung nicht nur der Realschulen und Gymnasien, kann diese finanzielle Mehrbelastung nur mit einer Erhöhung des Schulgeldes kompensiert werden. Bei maximal stagnierenden kirchlichen Möglichkeiten kann eine noch größere Unterfinanzierung für die Schulen auch nicht durch Zuschüsse der Kirche aufgefangen werden.

Wir bitten darum, in § 1 Nr. 5 den Art. 30 entsprechend anzupassen, so dass alle privaten Schulen wie die privaten Förderschulen, auch wenn diese sonst grundsätzlich anders gefördert werden, einen Zuschuss in voller Höhe der pauschalen Beträge erhalten.



In Art. 38 Abs. 3 BaySchFG wird neu geregelt, dass abweichend von Satz 1 Zuschüsse auch für einen geplanten auslaufenden Schulbetrieb weiter gewährt werden. Wir begrüßen diese Änderung, da sie impliziert, dass ein "Ausfall" einer Jahrgangsstufe aufgrund von Lehrer- oder Schülermangel oder bauliche Maßnahmen etc. nicht als auslaufender Schulbetrieb gesehen wird, da der auslaufende Schulbetrieb nicht geplant ist.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen bei Ihren weiteren Überlegungen zu berücksichtigen und stehen für den weiteren Austausch sowie Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße!

Sophie Weiland Geschäftsführerin